

K u r r e n d e.

Ueber die bestehene Anfrage, ob die Handwerks-Gerechtigkeiten einer Vormerkung fähig bleiben soll, ist die höchste Entschließung erfolgt, daß in solange, als diesfalls kein allgemeines Normale für die k. k. deutschen Erbländer festgesetzt werden wird, sich in J. Oestr. nach folgenden Grundsätzen zu benehmen sey.

a) Künste, Gewerbe, und Professionen, deren Ausübung nur die persönliche Geschicklichkeit desjenigen voraussetzt, den die politische Behörde zur Ausübung befähigt hat, kleben ihrer Wesenheit nach nur der befähigten Person an, erlöschen mit ihrem Tode, und sind nicht geeignet an das Weib oder Kind des Befähigten übertragen zu werden: so wie also diese als Realitäten anzusehen und zu behandeln nicht möglich ist, also sind sie nie geeignet, daß hierauf eine Vormerkung geschehe, daß sie zu Unterpfändern bedungen, oder verschrieben werden, noch daß eine Uebertragung Statt finde.

b) Künste, Gewerbe, Professionen, deren Ausübung eigene Werkstätte und Fabricks Gebäude voraussetzt, als Mühlen, Bräu-häuser, Wechshäuser, Schmieden, Fleischbänke, und dergleichen, können zwar dem Reali, daß ist: ihren Fabrikaturs Gebäuden in der Art anleben, daß der Besitz d r Gebäude zu Ausübung der Kunst, oder des Gewerbes berechtige, daß sie daher mit dem Gebäude ererbt, verkauft, verpfändet, oder eine Vormerkung darauf vorgenommen werden könne. Da aber der Obrigkeit die Hände nie gebunden sind, an die nemlichen Gewerbe, so derlei bereits bestehenden Fabrikaturs Gebäuden ankleben, neuerliche Befähigungen zu ertheilen, folglich neue Strukturen derlei Gewerbs-Gebäude am nemlichen Orte zu veranlassen, und durch die Konkurrenz den Werth der vorigen herabzusiehen, so ist es nur des Gläubigers eigene Sache, sich so wie bei allen andern Realitäten, auch bei derlei Gewerbs-Gebäuden um den Werth und seine sich hierauf gründende Sicherheit zu bekümmern. Mit dieser Rücksicht und Mäßigung kann es auch für das Vergangene bei den bereits auf Gewerbe und Professionen bestehenden, durch Geswohnheit eingeführten Vormerkungen dermaßen sein Verbleiben haben, daß so, weit sie nicht blos die Person des Gewerbsmannes, sondern ei-

nem Gewerbs-Gebäude anleben, der vorgemerkt Gläubiger sein erwirktes sachliches Recht der Ordnung nach geltend machen kann.

Welche mit Hostanzlei-Dekret vom 13ten, und Empfang der 19. des I. M. May hereingelangte allerhöchste Entschiebung hiezu zur allgemeinen Wissenschaft und gemacht wird.

Graz den 21. May 1788.

N a c h r i c h t.

Se. Maj. haben in Hinsicht des hierlandes noch immer fürdauren den Schlachtviehmangels abermahlen allernädigst zu bewilligen geruhet, daß der mit Ende April letzthin zu Ende gegangene zollreiche Eintrieb des Hornvieches aus Hungarn in die sämtlichen I. Ost. Erbländer mit Einbegrif Görz, Triest, Tyrol, und Vorarlberg, auf weitere 6 Monate, nemlich bis letzten Oktober d. J. erstrecket werde.

Welches aus eingelangter höchsten Hofverordnung von 1. Empf. 6. I. M. anmit zur Wissenschaft allgemein bekannt gemacht wird.

Laibach am 7. May 1800.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 10. May 1800.

				Pr.	Fr.	Fl.	Pr.	Fr.	Fl.	Pr.
Waisen ein halber Wiener Mezen	=	=	=	2	43	2	39	2	33	
Rukutuz	=	=	=	Detto	=	=	=	=	=	
Korn	=	=	=	Detto	=	=	2	8	1	59
Gersten	=	=	=	Detto	=	=	1	42		
Hirsch	=	=	=	Detto	=	=	1	54		
Haiden	=	=	=	Detto	=	=	1	42		
Haber	=	=	=	Detto	=	=	1	25		

Magistrat Laibach den 10. May 1800.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

T o d t e n v e r z e i c h n i s s.

Den 10. May Maria Ableitnerin, bürgl. Zinngießers Frau, alt 38 Jahr, in der Juden Gasse Nr. 385.

— 11. Gregor Auff, Militair Schneiders S., alt 152 Jahr, in der Kaserne.

— — Mathäus Meschall, Schuster, alt 50 Jahr, in der Gradischa Nr. 42.